

A61 - Abgrabungsbehörde
Herr Frenken
im Hause



Amt für Bauen und
Wohnen

Herr Jacobs / Jc
Zimmer Nr.: 625
Tel.: (02452)136351
Fax: (02452)13 63 95
e-mail:
volker.jacobs@kreis-heinsberg.de

Geschäftszeichen: **63-Bg 0928-19-Jc**

07.10.2019

Bauherr: Fa. Willy Dohmen GmbH & Co. KG, Hasenbuschstraße 46, 52531 Übach-Palenberg

Ihr Zeichen:

**Abgrabungsvorhaben der Fa. Willy Dohmen GmbH & Co. KG gemäß § 3
Abgrabungsgesetz NRW in den Stadtgebieten Übach-Palenberg und Geilenkirchen („2.
Erweiterung“)**

Antragsteller: Fa. Willy Dohmen GmbH & Co. KG

in

Gemarkung: Übach-Palenberg
Flur: 11 und 59
Flurstücke: 92, 93, 94/1, 94/2, 95, 96, 98, 122/94, 200, 201, 202, 240, 241, 242 und 56 u. 74 (tlw.), 106, 107

in

Gemarkung: Geilenkirchen
Flur: 67 und 59
Flurstücke: 7, 8, 9, 14, 15 (alle tlw.) und 74, 78, 79, 80, 104, 105 (alle tlw.)

Sehr geehrter Herr Frenken,

die mir mit o. a. Schreiben übersandten Unterlagen sende ich nach Prüfung zurück.

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Nebenbestimmungen in die Abgrabungsgenehmigung aufgenommen werden:

Die „Schalltechnische Prognose zur geplanten Erweiterung einer bestehenden Abgrabung der Firma Fa. Willy Dohmen GmbH & Co. KG und der Franz Davids Sand- und Kiesgruben GmbH & Co. KG an der Aachener Straße in 52511 Geilenkirchen – Projektnummer B20181222-1“ vom 20. Februar 2019 – Revision 0-2 des Büros für Schallschutz, Michael

Dienstgebäude:
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg
Tel: (02452) 13 – 0
Fax: (02452) 13-11-00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
(BLZ: 312 512 20) Konto-Nr.: 273
IBAN DE76 3125 1220 0000 0002 73
BIC WELADED1ERK
Postbank Köln
(BLZ: 370 100 50) Konto-Nr.: 254 40-503
IBAN DE97 3701 0050 0025 4405 03
BIC PBNKDEFF

Sprechstunden:
Di. u. Do. 9.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr

Mück, Scherbstraße 37, 52134 Herzogenrath, ist Bestandteil der Genehmigung. Die dort getroffenen Annahmen sind beim Betrieb der Anlagen zu beachten. Dies betrifft insbesondere den Aspekt, dass die eingesetzten Anlagenteile dem Stand der Technik entsprechen und somit auch den Stand der aktuellen Lärmbekämpfungstechnik erfüllen, wie nachfolgend aufgeführt:

- Alle Anlagenteile sind so aufzustellen und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden und immissionsseitig an den maßgeblichen Immissionswerten einwirken.
- Alle Anlagenteile sind so aufzustellen und zu betreiben, dass keine tieffrequenten Geräusche (DIN 45680) emittiert werden und immissionsseitig an den maßgeblichen Immissionswerten einwirken.
- Die Anlagen, Aggregate und Ladegeräte sind regelmäßig zu warten und mittels geeigneter Betriebsmittel (Öl, Fett etc.) im technisch einwandfreien Zustand zu halten.
- Minimierung der Fallstrecke beim Abkippen: Die LKW-Fahrer und der Radlader-Fahrer sollen angewiesen werden, bei der Aufhaldung grundsätzlich dicht an die Halden heran zu fahren und auf das bereits gelagerte Material bei möglichst niedriger Abwurfhöhe abzukippen sowie eine möglichst geringe Abwurfhöhe beim Beladen der LKW einzuhalten.
- Bei einer durchschnittlichen Betriebstätigkeit an 200 Arbeitstagen im Jahr ergibt sich eine durchschnittlich zulässige Abbaumenge von 3.300 t am Tag mit 132 LKW – Bewegungen.

Geräuschemissionen

Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen, wie z. B. Maschinen, Geräte, Fahrzeuggeräusche, das Freiflächengeschehen etc. verursachten Geräuschemissionen an den genannten maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsrichtwerte (siehe Ziffer 6.1 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm -vom 26.08.1998) nicht überschreiten:

IO 1	Saarstraße 55 OG, Ostfassade	WR	51 dB(A) tags
IO 2	In der Eich 10 OG, Ostfassade	WA	51 dB(A) tags
IO 3	Urweg 47 OG, Ostfassade	WA	53 dB(A) tags
IO 4	Fasanenweg 54 OG, Südostfassade	WA	53 dB(A) tags
IO 5	Fasanenweg 39 OG, Südostfassade	WA	53 dB(A) tags
IO 6	Fasanenweg 26 OG, Südostfassade	WA	53 dB(A) tags
IO 7	Stegh 4 OG, Ostfassade	MI/MD/MK	55 dB(A) tags
IO 8	Stegh 10 OG, Ostfassade	MI/MD/MK	57 dB(A) tags
IO 9	Stegh 13 OG, Ostfassade	MI/MD/MK	58 dB(A) tags
IO 10	Stegh 15 OG, Ostfassade	MI/MD/MK	58 dB(A) tags
IO 11	Am Hoverhof 1 OG, Ostfassade	MI/MD/MK	53 dB(A) tags
IO 12	Weißenhaus 1 OG, Ostfassade	MI/MD/MK	45 dB(A) tags

IO 13	Birgder Hof 1 OG, Nordfassade	MI/MD/MK	45 dB(A) tags
IO 14	Gut Muthagen OG, Westfassade	MI/MD/MK	51 dB(A) tags
IO 15	Schloss Breil OG, Westfassade	MI/MD/MK	45 dB(A) tags
IO 16	Breiler Gracht 21 OG, Ostfassade	WA	43 dB(A) tags

Die Immissionswerte entsprechen den berechneten Zusatzbelastungen aus der schalltechnischen Prognose zur geplanten Erweiterung einer bestehenden Abgrabung der Firma Fa. Willy Dohmen GmbH & Co. KG und der Franz Davids Sand- und Kiesgruben GmbH & Co. KG an der Aachener Straße in 52511 Geilenkirchen – Projektnummer B20181222-1 vom 20. Februar 2019 – Revision 0-2 an den ausgewählten Immissionsorten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert tags um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten. Die Tagzeit beginnt um 06.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.

Hinweise:

Der für die Beurteilung maßgebliche Immissionsort liegt

- a) bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb, etwa vor der Mitte des geöffneten, vom Geräusch am stärksten betroffenen Fensters eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes einer Wohnung oder einer anderen ähnlich schutzbedürftigen Einrichtung;
- b) bei unbebauten Flächen, die aber mit zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden bebaut werden dürfen, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit zu schützenden Räumen erstellt werden dürfen;

Die Bewertung der Geräuschimmissionen hat unter Beachtung der TA-Lärm zu erfolgen.

Der im Rahmen des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens errichtete Lärmschutzwall des Vorhabengebietes ist während der gesamten Dauer des geplanten Vorhabens zu erhalten. Weiterhin ist vor dem ersten Abbauschritt (Aufschluss) der Erweiterung eine Lärmschutzmaßnahme entlang der westlichen Grundstücksgrenze in Form einer Aufschüttung (Lärmschutzwall) von 3,0 m über Bodenniveau zu errichten.

Die Betriebszeit wird wie beantragt auf werktags von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr festgesetzt. Jedoch ist für den Aufschluss, die Abgrabung und die Verfüllung nur eine maximale tägliche Betriebszeit von 12 Stunden zulässig.

Der Betrieb einer Brecheranlage ist im Abgrabungsbereich nicht zulässig. Sollte beabsichtigt werden dort eine derartige Anlage betreiben zu wollen, dann ist hierfür rechtzeitig ein Genehmigungsverfahren nach den Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetz durchzuführen.

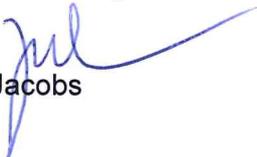
Staub:

Die unbefestigten Fahrwege innerhalb des Abgrabungsgeländes sind bei trockener Witterung so zu befeuchten, dass Staubaufwirbelungen wirkungsvoll vermieden werden. Die Befeuchtung der unbefestigten Fahrwege kann z.B. über eine Beregnungsanlage aus perforierten, flexiblen Leitungen entlang der Fahrwege geschehen. Hierbei ist zu beachten,

dass die gesamte Fahrwegbreite beregnet wird und immer eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung steht.

Die befestigten Fahrwege innerhalb des Geländes bzw. die Zufahrtstraße sind regelmäßig mit einer Kehrmaschine zu reinigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Jacobs